



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Hinweise zur Umsetzung der GAP-Reform 2023 – **Teil Konditionalität**

Häufig gestellte Fragen – Stand **09.02.2023**

Auf dieser Seite werden die im Zusammenhang mit der Umsetzung der GAP 2023 und nach Anpassung des Strategieplans im Herbst 2022 häufig gestellten Fragen beantwortet. Die Inhalte der Seite wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Rechtsverbindlichkeit und Vollständigkeit der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Als maßgeblich gilt die Rechtslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments.

Änderungen zur Vorversion (09.05.2022) sind in roter Schrift kenntlich gemacht.

Hinweis:

Wesentliche Länderermächtigungen für weitergehende länderspezifische Ausnahmen sind nach Anpassung und Genehmigung des Strategieplans und daraus resultierender Folgeänderungen im Bundesrecht nicht mehr vorgesehen.

Konditionalität	
1. GLÖZ-Standards	
1.1 GLÖZ 6 - Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten (§ 17 GAPKondV)	
1.1.1	<p>Wie ist zu verfahren, wenn der landwirtschaftliche Betrieb im Herbst nach Mais oder Zuckerrüben eine aktive Begrünung witterungsbedingt nicht mehr hinbekommt?</p> <p><u>Antwort:</u> Der Zeitraum der Mindestbodenbedeckung auf mindestens 80% des Ackerlandes erstreckt sich vom 15.11. bis zum 15.01. des Folgejahres. Mögliche Maßnahmen wurden nach Anpassung des Strategieplans neu in den § 17 Absatz 1 wie folgt aufgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehrjährige Kulturen, • Winterkulturen, • Zwischenfrüchte, • Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide, • Begrünungen, die nicht unter Nummer 1 bis 4 fallen, • Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten, • mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung oder • Abdeckung durch Folien, Vlies oder engmaschigem Netz oder ähnlichem zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion. <p>Aus diesen 8 Maßnahmen kann ausgewählt werden. Eine Möglichkeit besteht im Verbleib einer Mulchauflage aus Ernteresten auf der Fläche. Erwartet wird als Mindestbodenbedeckung grundsätzlich das, was nach „guter fachlicher Praxis“ und unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse möglich ist.</p>
1.1.2	<p>Umfasst der Begriff der Begrünung (§ 17 Absatz 1 Nummer 5) auch die Selbstbegrünung und genügt es die Fläche sich selbst überlassen zu haben unabhängig von der Entwicklung eines Pflanzenbestandes?</p> <p><u>Antwort:</u> Grundsätzlich ja. D.h., auch durch Selbstbegrünung kann die Mindestbodenbedeckung erreicht werden. Hauptkriterium für die Kontrolle ist, dass ab dem 15. November auf der Fläche eine Begrünung <u>vorhanden</u> sein muss. Dabei ist als Maßstab anzulegen, was nach Anwendung guter fachlicher Praxis erwartet werden kann.</p>
1.1.3	<p>Was ist unter einer Mulchauflage (§ 17 Absatz 1 Nummer 6.) zu verstehen und reicht es, die Maisstoppeln zu mulchen?</p> <p><u>Antwort:</u> Mulch von Maisstoppeln erfüllt grundsätzlich die Anforderungen an die Mindestbodenbedeckung. Das Mulchen von Maisstoppeln dient im Übrigen auch der Bekämpfung von Schädlingen wie dem Maiszünsler. Der Boden darf nicht überwiegend „schwarz“ sein, es muss eine „effektive“ Mulchschicht erreicht werden. Insofern reicht eine kurze Maisstoppel in der Regel nicht aus. Es wird daher empfohlen, eine etwas längere Maisstoppel bei der Ernte zu belassen und diese dann zu mulchen.</p>

1.1.4	<p>Nach § 17 Abs. 1 Satz 3 ist eine Bodenbearbeitung untersagt, sofern eine Stoppelbrache von Körnerleguminosen oder Getreide als Mindestbodenbedeckung gewählt wird. Gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 GAPKondV ist die Bodenbearbeitung der Pflichtbracheflächen nach GLÖZ 8 unzulässig. Welche Bodenbearbeitungsmaßnahmen fallen dadurch weg und gehört das oberflächliche Striegeln dazu?</p> <p><u>Antwort:</u> Grundsätzlich ist die Unterlassung einer Bodenbearbeitung sehr eng auszulegen, d.h. auch oberflächliches Striegeln ist im Zeitraum (01.12.-15.01.) nicht erlaubt. Dies soll verhindern, dass die Stoppeln in den Boden eingearbeitet werden und somit ihre bodenschützende Wirkung verfehlen. Sofern eine Stoppelbrache als Mindestbodenbedeckung gewählt wird, ist zwar eine Bodenbearbeitung untersagt, ein Mulchen des Aufwuchses ist jedoch möglich. Bei GLÖZ 8-Flächen ist grundsätzlich jede Form der Bodenbearbeitung untersagt.</p>
1.1.5	<p>Ist Flächenmonitoring zum Auffinden einer Schwarzbrache möglich?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja, das ist grundsätzlich möglich. § 33 Abs. 2 der GAPKondV schreibt u. a. dafür Verwaltungskontrollen vor.</p>
1.1.6	<p>Gibt es Anforderungen an die zu nutzenden Zwischenfrüchte? Müssen diese winterhart sein oder können auch Sorten/Arten (z.B. Buchweizen) eingesetzt werden, die durch Frost erfrieren?</p> <p><u>Antwort:</u> An die Art der Zwischenfrucht werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Die Zwischenfrüchte müssen nicht winterhart sein. Es muss gewährleistet sein, dass im maßgeblichen Zeitraum 15.11. bis 15.01. eine <u>Bodenbedeckung</u> sichergestellt wird.</p>
1.1.7	<p>Mindestbodenbedeckung, Ausnahmeregelung für spät räumende Kulturen ab 1. Oktober:</p> <p>a) Kann es doch noch Winterfurche geben (z.B. bei Zuckerrübe und Mais)? b) Wenn nein, wie muss das abgeerntete Feld nach Zuckerrübe über Winter gehen? c) Wie muss das abgeerntete Feld nach Mais über Winter gehen?</p> <p><u>Antwort:</u> zu a) Eine Winterfurche nach Zuckerrüben oder Mais ist nicht zulässig. zu b) Nach späträumenden Kulturen muss eine Mulchauflage aus Ernteresten bis zum 15. Januar auf der Fläche verbleiben. Zu c) Für Mais kann z.B. eine Untersaat gewählt werden. Die Möglichkeit einer Mulchauflage durch das Mulchen von Maisstopplern besteht ebenfalls. Dazu muss allerdings die Maisstoppel eine bestimmte Länge aufweisen (s. auch Antwort zu Nr. 1.1.3). Bei Körnermais, der eine längere Maisstoppel hinterlässt, wäre diese Variante zulässig.</p>
1.1.8	<p>Für das Antragsjahr 2022 wurde die Nutzung von ÖV-Zwischenfrüchten freigegeben. Müssen die Zwischenfrüchte trotz Nutzung bis 31.12.2022/15.02.2023 auf der Fläche verbleiben oder darf nach der Nutzung eine Winterung eingebracht werden?</p> <p><u>Antwort:</u> Die Greening-Verpflichtung gilt bis zum 31.12.2022. Bis dahin müssen also die ZF auf der Fläche verbleiben. Anderenfalls liegt noch ein Greening-Verstoß für 2022 vor, der nachträglich geahndet werden kann. Nach Information des BMEL treten die alten Rechtsgrundlagen (hier Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung) nach dem 31.12.2022 nicht automatisch außer Kraft.</p>

	<p>Daher gelten die Folgeregelungen für den Verbleib der Zwischenfrüchte bis zum 15.02.2023 fort. (Siehe auch Information unter ELAISA – Neuigkeiten unter Nr. 33 vom 04.01.2023). Die Überführung in eine GLÖZ 8-Brache ist ebenfalls möglich.</p>
1.1.9	<p>Kann man nach der Ernte bis in den Herbst mehrmals eine flache Stoppelbearbeitung durchführen? Wie ist eine Mulchauflage definiert? Ist eine Herbstfurche somit nicht mehr möglich?</p> <p><u>Antwort:</u> Wenn die Variante „Stoppelbrache“ (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 3 GAPKondV) gewählt wird, ist eine Bodenbearbeitung (BB) nicht möglich. Bei allen anderen Varianten ist die BB und somit auch eine Herbstfurche nicht verboten. Allerdings muss dann eine Bodenbedeckung ab dem 15.11. gewährleistet werden. Hinsichtlich einer Mulchauflage wird auf die FAQ Nr. 1.1.3 und 1.1.4 verwiesen.</p>
1.1.10	<p>Reicht bei GLÖZ 6, wenn Zwischenfruchtanbau als Bedeckungsmaßnahme gewählt wurde, der Saatgutbeleg als Nachweis aus oder muss ein Aufwuchs der Zwischenfrüchte nachgewiesen werden (z.B. per Foto-App)? Führt ein nicht vorhandener Aufwuchs z.B. auf Grund fehlender Herbstniederschläge zu Sanktionen?</p> <p><u>Antwort:</u> Es gibt keine Vorgabe für den Nachweis des verwendeten Saatgutes. Der Mindestzeitraum der Bodenbedeckung liegt zwischen dem 15. November und dem 15. Januar. Falls in diesem Zeitraum keine Mindestbodenbedeckung vorgefunden wird, erfolgt eine Einzelfallbewertung. Dabei ist auch zu bewerten, wann die Aussaat der Zwischenfrüchte erfolgte und ob der Landwirt nach Feststellung fehlenden Auflaufens der Saat noch ausreichend Zeit hatte, weitere Maßnahmen (siehe Punkt 1.1.1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der GAPKondV) zu ergreifen, um die Anforderung dennoch zu erfüllen. Sofern alle Maßnahmen (z.B. wegen extremer Trockenheit) erfolglos waren, sollte spätestens vor dem Beginn des maßgeblichen Zeitraumes eine Anzeige beim zuständigen ALFF erfolgen. Denkbar wäre dann eine Anerkennung als Fall höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstand (§ 22 GAPKondG).</p>
<p>1.2 GLÖZ 7 - Fruchtwechsel auf Ackerland (§ 18 GAPKondV)</p>	
1.2.1	<p>Ist der Wechsel von Mischkultur (z.B. Mais/ Stangenbohnen oder Mais/ Sonnenblumen) zur Reinkultur (Mais) ein Fruchtwechsel i.S. von GLÖZ 7?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja. Es gelten dieselben Regelungen wie bei Öko-Regelung 2 für Mischkulturen.</p> <p>Bei der Auslegung gilt das, was in Anlage 5 Ziffern 2.7 und 2.8 der GAPDZV zu Mischkulturen (Hauptfruchtart Leguminosenmischkulturen bzw. sonstige Mischkulturen) festgelegt ist.</p>
1.2.2	<p>Ist der Fruchtwechsel bei Untersaat in Mais im Vorjahr erfüllt?</p> <p><u>Antwort:</u> Grundsätzlich gelten die Ausführungen in § 18 Abs. 2 GAPKondV. Eine solche Untersaat im Mais oder eine Zwischenfrucht nach Mais werden im Hinblick auf das Folgejahr beim Fruchtwechsel auf mindestens 33 Prozent des Ackerlandes anerkannt.</p> <p>Ein Fruchtwechsel liegt damit zum Beispiel vor, wenn Mais mit Untersaat im Jahr n und Mais im Jahr n+1 angebaut wird. Kein Fruchtwechsel liegt dagegen vor, wenn Mais im Jahr n und Mais mit Untersaat im Jahr n+1 angebaut wird. Spätestens im dritten Jahr muss ein Wechsel der Hauptkultur vorgenommen werden.</p>

1.2.3	<p>Sollen Anforderungen an Untersaat und Zwischenfrucht bereits 2022 gelten?</p> <p><u>Antwort:</u> Die Regelungen der GAPKondV gelten grundsätzlich zwar erst ab 2023, der Landwirt muss allerdings in 2023 auf seinen Ackerflächen einen Fruchtwechsel gegenüber dem Jahr 2022 nachweisen. Bei einer Kontrolle 2023 gilt die Rückbetrachtung ins Vorjahr (vgl. § 18 Abs. 1 GAPKondV). Nach der Auslegung der EU-KOM ist der Übergang in die neue GAP-Periode fließend. Durch in 2022 angebaute Zwischenfrüchte und Untersaaten kann ein solcher Fruchtwechsel nach den Maßgaben des § 18 Abs. 2 GAPKondV für mindestens 33 Prozent der Ackerfläche belegt werden.</p>
1.2.4	<p>§ 18 Abs. 1: Gibt es, außer der Verpflichtung zur Ernte im selben Jahr des Anbaus, weitere Anforderungen an die Zweitfrucht (z.B. Aussattermin)?</p> <p><u>Antwort:</u> Nach Anpassung des GAP-Strategieplans wurden die Regelungen zur Zweitkultur gestrichen.</p>
1.2.5	<p>§ 18 Abs. 1 Satz 3: Ist das als Zweitkultur gedrillte Gras oder andere Grünfütterpflanzen (GoG) bereits genutzt (im Sinne von „Ernte im selben Jahr“), wenn der junge Aufwuchs im gleichen Jahr einmalig beweidet wird?</p> <p><u>Antwort:</u> Siehe Antwort zu Frage 1.2.4</p>
1.2.6	<p>Wie wird mit (geringfügigen) Flächenüberschneidungen in aufeinanderfolgenden Jahren, z. B. durch Neuzuschnitt landwirtschaftlicher Parzellen, umgegangen?</p> <p><u>Antwort:</u> Entsprechend der Begründung zu § 18 GAPKondV können geringfügige Flächenüberschneidungen beim Anbau einer Hauptkultur bei der Überprüfung des Fruchtwechsels unberücksichtigt bleiben. Weitere Festlegungen über die Auslegung des Begriffs „geringfügige Überschneidung“ sind den Entscheidungen der zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppen vorbehalten.</p>
1.2.7	<p>Über § 18 Abs. 2 GAPKondV gibt es eine Ausnahmemöglichkeit für maximal 50 % des Ackerlandes für Kulturen mit anschließender Zwischenfrucht. Gibt es hierzu auch eine Begrenzung, wie sie in Abs. 3 bei den Landesermächtigungen vorgesehen ist, oder kann, wenn der Landwirt z.B. immer Weizen mit einer Zwischenfrucht anbaut, er dies auch mehrere Jahre hintereinander anbauen?</p> <p><u>Antwort:</u> Nach Änderung des Strategieplans gelten die angepassten Regelungen des § 18 zum Fruchtwechsel. Eine Länderermächtigung ist hier nicht mehr vorgesehen. Wie in der Nr. 1.2.2 ausgeführt muss spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur vorgenommen werden.</p>
1.2.8	<p>Fruchtwechsel auf Ackerland ab 2023: Wann und wo können die angekündigten Ausnahmeregelungen (Weizen nach Weizen, Roggen nach Roggen) nachgelesen werden? Wird es dafür eine Kulisse geben?</p> <p><u>Antwort:</u> Die Ausnahmeregelungen für Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, Tabak und Roggen in Selbstfolge stehen jetzt in § 18 Abs. 4 der geänderten GAP-Konditionalitäten-Verordnung. Eine Länderermächtigung für darüber hinausgehende Ausnahmeregelungen durch eine</p>

	Landesverordnung ist nicht mehr vorgesehen. Für Weizen gelten die Regelungen des § 18 Abs. 1 bis 3 der genannten Verordnung.
1.2.9	<p>a) Wie verhält es sich, wenn nach der Hauptfrucht eine Zweitfrucht (in ST NC mit Bindung 2F) angebaut wird, die noch im Jahr der Aussaat abschließend geerntet wird. Gilt die Zweitfrucht dann als zweite Hauptfrucht?</p> <p>b) Darf auf dieser Fläche im Folgejahr eine 4% Mindestbrache angelegt werden? Entscheidend dürfte hierbei auch sein, in welchem Zeitraum die Hauptfrucht (Stichwort Grünschnittroggen und Silomais bzw. Getreideanbau und nachfolgend Ackergras) auf der Fläche vorfindbar sein muss.</p> <p><u>Antwort:</u> Nach Anpassung des GAP-Strategieplans wurden die Regelungen zur Zweitkultur gestrichen.</p>
1.2.10	<p>GAP 2023 Fruchtwechsel: Bisher ist unser Verständnis, dass es für die Einhaltung des Fruchtwechsels auf den Nutzcode im Agrarantrag ankommt. D.h. z.B. Sommerweichweizen (NC116) ist eine andere Frucht als Winterweichweizen (NC115). Nun gibt es für Zea mais die Nutzcodes 171, 172 und 411. Ist die Annahme richtig, dass diese drei NCs wie bereits vor Jahren (Fruchtartenprogramm) als eine Kultur gewertet werden oder werden diese drei NCs auch als unterschiedliche Kulturen gewertet?</p> <p><u>Antwort:</u> Das ist richtig, die Angabe des NC im Agrarantrag wird verifiziert. Der NC 172 (Biogasmals) wird nicht mehr verwendet. Beim Mais zählen alle verbleibenden NC auch zukünftig wie eine Kultur. Die bisherige Unterscheidung in NC diente nur der Unterscheidung der Produktionsrichtung bzw. Verwendung (Körnermais, Biogasmals, Silomais).</p>
1.2.11	<p>GAP 2023 Fruchtwechsel: Die Pflanzenzüchter haben seit geraumer Zeit Getreidesorten im Angebot (z.B. Sommerweizen Lennox von SU), die OHNE Vernalisation auskommen und bereits im späten Herbst / frühen Winter gesät werden können. Damit zählen diese Sorten genetisch zu den Sommerungen. Sind nach der Ernte eines Winterweizens und der im November folgenden Saat eines solchen Sommerweizens (Wechselweizen) die Anforderungen an den Fruchtwechsel erfüllt? Wie ist in einem solchen Fall mit den Ergebnissen des Monitorings umzugehen?</p> <p><u>Antwort:</u> Der Wechsel von Winterweizen zu Sommerweizen wird als Fruchtwechsel auch zukünftig anerkannt (Unterscheidung über den NC). Beim Monitoring dürfte es keine Probleme unter normalen Umständen geben. Es werden nur die Sentinel-Bilder mit dem beantragten NC abgeglichen. Wenn das plausibel ist, steht die Ampel auf grün.</p>
1.2.12	<p>Unterliegen zukünftig auch Wildäsungsmischungen (z.B. auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem Landesjagdverband) dem Fruchtwechsel nach GLÖZ 7? Wie ist damit im Rahmen der neuen GAP umzugehen?</p> <p><u>Antwort:</u> Der Anbau einer Wildäsungsmischung (z.B. NC 910) fällt unter die Ausnahmeregelungen beim Fruchtwechsel, da es sich um eine überjährige <u>Nutzung</u> handelt und Futterzwecke (Wildäsung) verfolgt werden. Gemäß § 18 Absatz 5 GAPKondV gelten die Verpflichtungen nicht bei mehrjährigen Kulturen, Gras- oder Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen. Damit können weiterhin Vereinbarungen zwischen dem Landesjagdverband (LJV) und Landwirten zwecks Einsaat einer niederwildfreundlichen Einsaatmischung abgeschlossen werden. Gemäß § 3 Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe b) der GAPDZV kann die landwirtschaftliche Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr durchgeführt werden, wenn die Maßnahme auf der Grundlage einer Vereinbarung mit einer vom</p>

	Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigung durchgeführt wird. Der LJV ist vom Land Sachsen-Anhalt als solche anerkannt.
1.2.13	<p>Wann gibt es eine eindeutige Regelung zum Stoppelweizenbau (Qualitätsweizen) in Sachsen-Anhalt. Der Anbauplan für das kommende Jahr wird in der Regel vor der Ernte erstellt!</p> <p><u>Antwort:</u> Nach Anpassung des GAP-Strategieplans gelten nunmehr die Regelungen des § 18 Absätze 1 bis 3 der GAPKondV für den Fruchtwechsel.</p>
1.3	GLÖZ 8 - Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland (§§ 19 - 23 GAPKondV)
1.3.1	<p>Zu § 21 GAPKondV (zwingende Selbstbegrünung): Ist ein Umbruch bereits zu früheren Zeitpunkten aktiv begrünter Flächen erforderlich bzw. ist die Vorgabe in 2023 erfüllt, wenn in 2022 aktive Begrünung erfolgt ist (z.B. Pufferstreifen mit Ackergras an Gewässern)? Kann eine ab dem 01.01.2023 stillzulegende Fläche im Herbst 2022 noch aktiv begrünt werden?</p> <p><u>Antwort:</u> Nach Anpassung des GAP-Strategieplans wurden die Regelungen zu GLÖZ 8-Brachen angepasst. Neben der Selbstbegrünung ist auch eine aktive Begrünung (nicht in Reinsaat) zulässig. Es darf ab Inkrafttreten der Regelung (01.01.2023) keine Bodenbearbeitung und kein Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln mehr auf der brachliegenden Fläche (gilt bereits nach der Ernte der Hauptfrucht im Vorjahr) erfolgen. Davon abweichend ist nur dann eine Bodenbearbeitung zulässig, wenn eine aktive Begrünung durch Aussaat erfolgen soll.</p>
1.3.2	<p>Ist ein jährlicher Flächenwechsel bei GLOZ 8-Brachen notwendig?</p> <p><u>Antwort:</u> Nein, Flächen können auch mehrjährig stillgelegt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 21 GAPKondV eingehalten werden.</p>
1.3.3	<p>Ist es zulässig, gemeinsam mit der Vor-/Hauptfrucht eine Untersaat (z.B. Klee gras) einzubringen, deren Aufwuchs dann im Folgejahr auf der Stilllegungsfläche stehen würde?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja, das ist zulässig.</p>
1.3.4	<p>Ist es zulässig, ein im Frühjahr des Vorjahres/ der Vorjahre eingedrilltes Ackerfutter (z. B. Klee gras) im Folgejahr als Stilllegung zu nutzen?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja, das ist möglich.</p>
1.3.5	<p>Kann eine im Vorjahr als ÖVF-Brache oder zukünftig als ÖR-Brache genutzte Fläche im Folgejahr als GLÖZ 8-Brache genutzt werden?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja, das ist grundsätzlich möglich, sofern die Voraussetzungen des § 21 GAPKondV eingehalten werden.</p>
1.3.6	<p>Wenn ein Mulchen als Pflegemaßnahme der Stilllegung (sowohl Konditionalität als auch Öko-Regelung) wegen zu starkem Aufwuchs nicht möglich ist und der Aufwuchs durch</p>

	<p>Mähen und Abfahren entfernt werden muss, kann dieser Aufwuchs dann kompostiert und zu einem späteren Zeitpunkt auf landwirtschaftliche Flächen verbracht werden oder kann der Aufwuchs direkt im Rahmen eines cut & carry- Systems auf andere Flächen verbracht werden? Falls nicht, was kann man mit dem Aufwuchs machen?</p> <p><u>Antwort:</u> Nach GAPDZV ist ein Mähen und Abfahren möglich, sofern keine anschließende Nutzung des Mähgutes stattfindet. Eine Kompostierung ist eine Wiederverwendung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und zulässig, nicht jedoch lediglich eine kurze Rotte, um das Substrat dann z.B. in einer Biogasanlage energetisch zu nutzen. Das Verbringen des Aufwuchses auf andere Flächen ist nach derzeitiger Auffassung des BMEL/BMU nicht gewollt und nicht zulässig, weil damit Nährstoffe auf andere Flächen verbracht werden und eine Nutzung erfolgt.</p>
<p>1.3.7</p>	<p>Kann die GLÖZ 8-Brache auch noch für AUKM verwendet werden oder schließt sich dieses aus?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja, das ist theoretisch möglich. Hier ist GLÖZ jedoch als Baseline zu beachten. Eine darüber hinausgehende Anforderung im Rahmen einer AUKM ist allerdings schwer vorstellbar.</p>
<p>1.3.8</p>	<p>Was ist die Basis für den 4 %-Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen – Brutto- oder Nettofläche des Schlages bzw. sind Kleinstflächen (z. B. 500 qm Kartoffeln) dort mit anrechenbar oder nicht?</p> <p><u>Antwort:</u> Basis ist das gesamte Ackerland des Betriebes (inkl. zum AL gehörende Landschaftselemente und im Sammelantrag aufzuführende Kleinstflächen ohne Nutzung) unabhängig davon, ob beihilfefähig oder nicht. Bei der Prüfung der Angaben durch die Verwaltung können ggf. Flächen berücksichtigt werden, die bereits durch Ausnahmeregelung gemäß § 18 Absatz 4 ausgenommen sind (Mais zur Saatguterzeugung, Tabak, Roggen in Selbstfolge).</p>
<p>1.3.9</p>	<p>Um die 5% Greening in 2022 zu erfüllen, sät ein Betrieb im Sommer 2022 ÖVF- Zwischenfrüchte aus. Diese belässt er bis 15.02.2023 auf der Fläche. Nun möchte er diese Fläche in 2023 für die 4%Mindestbrache nutzen. Ist dies möglich? Muss er dafür vor dem Beginn (1.4.) des Verbotszeitraums mulchen?</p> <p><u>Antwort:</u> Der Anbau von ÖVF-Zwischenfrüchten ist bis zum 31.12.2022 eine Greening-Verpflichtung und war bisher vom 1.1. bis zum 15.2. des Folgejahres eine Cross Compliance- Verpflichtung. Die Verpflichtung, die ÖVF-Zwischenfrüchte vom 1.1. bis zum 15.2. des Folgejahres auf der Fläche zu belassen, ist ab dem 1.1.2023 noch eine Folgeverpflichtung aus dem Greening und somit aktuell eine Konditionalitätsverpflichtung. Nach dem gegenwärtigen Stand kann eine solche Fläche mit ÖVF-Zwischenfrüchten in eine GLÖZ 8-Verpflichtung (Mindestanteil 4 % nichtproduktiver Flächen) überführt werden. Das Mulchen vor Beginn des Schutzzeitraumes 1.4.2023 wäre möglich. Zu beachten ist, dass sich der Schutzzeitraum ab 2023 nunmehr vom 1.4. bis zum 15.8. erstreckt.</p>
<p>1.3.10</p>	<p>In den letzten Jahren sind zahlreiche Abstandsaufgaben für die Landwirte hinzugekommen und damit auch unterschiedliche Verpflichtungen. Zuletzt kam im Bereich der genannten Rechtsakte die Begrünungspflicht an Gewässern hinsichtlich einer „geschlossenen, ganzjährig begrüntem Pflanzendecke“ im Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante hinzu. Die Regelungen ergeben sich aus § 38a WHG und § 4a PflSchAnwendV. In Bezug auf hanggeneigte Flächen können beide Verpflichtungen zusammentreffen. Allerdings</p>

	<p>unterliegen sie dann unterschiedlichen 5-Jahreszeiträumen, in denen einmalig eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Grünstreifens zulässig ist. Welcher Zeitraum gilt in diesen Fällen?</p> <p><u>Antwort:</u> Da hier jeweils starre Zeiträume betrachtet werden, sollte der Zeitraum angenommen werden, für den der jeweilige begrünte 5 m-Streifen zuerst angelegt wurde. In diesen Fällen soll der Fünfjahreszeitraum nach WHG vorrangig gelten.</p>
1.3.11	<p>Nach dem Anbau einer OVF-Zwischenfrucht in 2022 soll in 2023 die Fläche mit der Zwischenfrucht brach liegen. Kann die Fläche sowohl als GLÖZ 8 als auch als ÖR 1a beantragt werden?</p> <p><u>Antwort:</u> Die Fläche kann sowohl als GLÖZ 8 als auch als ÖR 1a beantragt werden. (siehe auch Antwort zu Frage 1.3.9)</p>
1.3.12	<p>Eine Anforderung an nichtproduktive und andere brachliegende Ackerflächen ist die Einhaltung einer Schutzperiode vom 1.4. bis zum 15. August eines Jahres. Insbesondere ökologisch wirtschaftende Betriebe haben Sorge, dass durch den längeren Zeitraum des Verbotes einer Mindestpflege Probleme durch zunehmenden Unkrautdruck überhand nehmen. Gibt es Ausnahmemöglichkeiten für eine Mindestpflege in diesem Zeitraum?</p> <p><u>Antwort:</u> Eine generelle Ausnahme von der Einhaltung der Schutzperiode gibt es nicht. Um einem möglichen Unkrautdruck vorzubeugen, kann ggf. eine Mindestpflege vor dem 1.4. sinnvoll sein. Sollte es dennoch ein Erfordernis zur Unkrautunterdrückung geben, kann gemäß § 3 Absatz 3 des GAPKondG der Ökobetrieb eine Ausnahme von der Verpflichtung, z.B. aus Gründen des Pflanzenschutzes, stellen. Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Vorhaben Belange des Umwelt-, Natur- und Umweltschutzes nicht entgegenstehen. Der Antrag ist beim zuständigen ALFF zu stellen, welches die UNB des Landkreises beteiligen muss.</p>
1.3.13	<p>Können die im 5 Meter-Bereich angelegten, geschlossenen, ganzjährig begrünten Streifen aufgrund von § 4a PflSchAnwendV bzw. § 38a Wasserhaushaltsgesetz an Gewässern im Rahmen des 4% Mindestanteils nichtproduktiver Flächen angerechnet werden? Ist eine Befahrung zwecks jährlicher Unterhaltung der Gräben und Ablage des Grabenaushubs durch den Unterhaltungsverband möglich? Wie vereinbart sich das mit der Stilllegung? Kann man die Streifen trotzdem beantragen? Gibt es dafür eine Ausnahmeregelung?</p> <p><u>Antwort:</u> Wie bisher beim Greening kann die Unterhaltung von Gräben auch zukünftig auf solchen (Brache-) Streifen erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Grabenpflege den Charakter der nichtproduktiven Fläche nicht beeinträchtigt und diese in einem „normalen“ Umfang erfolgt. Davon ist auszugehen, wenn diese regelmäßig erfolgt. Die Anerkennung als GLÖZ 8-Brache ist möglich, setzt allerdings die Einhaltung der entsprechenden Bedingungen voraus: Selbstbegrünung oder aktive Begrünung, keine Düngung und kein PSM-Einsatz, Einhaltung der Schutzperiode vom 01.04. bis zum 15.08., Bodenbearbeitung einmal innerhalb eines Fünfjahreszeitraums und ggf. Beachtung der Mindestgröße von 0,1 Hektar. Da die Unterhaltungsmaßnahmen in der Regel außerhalb von geschützten Zeiträumen (insb. ist nach dem Bundesnaturschutzrecht der Zeitraum 1.3. bis 30.9. zu beachten) und nach Genehmigung oder Absprache stattfinden, sollte es keine Probleme bei der Unterhaltung von Gräben geben. Der Streifen selbst ist beihilfefähig. Ausnahmeregelungen sind nach jetzigem Stand nicht vorgesehen und nicht erforderlich.</p>

	<p>Hinweis: Solche Brachestreifen an Gewässern können allerdings nicht als OR1a-Brachen angemeldet werden, weil der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bereits nach Fachrecht verboten ist und die Zuwendungsvoraussetzung somit nicht mehr der Freiwilligkeit unterliegt.</p>